



Stadt Wien Kunst GmbH, Prüfung von Kunst im öffentli- chen Raum

StRH VI - 1395087-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die in der Stadt Wien Kunst GmbH angesiedelte Institution Kunst im öffentlichen Raum - KÖR einer Prüfung. Neben einer Einschau in die Auswahl und der Förderung der Kunstprojekte bildete eine sicherheitstechnische Betrachtung zweier Projekte, die durch KÖR umgesetzt und betreut wurden, den Schwerpunkt.

Das erste begutachtete Projekt war eine rechteckige Fläche auf der Mariahilfer Straße im 6. Wiener Gemeindebezirk. Diese Fläche entstand durch das Aufbringen einer weißen Beschichtung auf die Straßenoberfläche. Hierzu stellte der StRH Wien fest, dass Verbesserungspotential bei der Kommunikation mit Behörden bestand. Des Weiteren wäre von den ausführenden Firmen eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung sicherheitstechnischer Kriterien zu fordern.

Das zweite Projekt stellte die Skulptur eines schlafenden Pferdes dar, das auf einem Sockel ruhte. Dieses befand sich am Reumannplatz im 10. Wiener Gemeindebezirk. Bei der Einschau stellte der StRH Wien Witterungseinflüsse am Sockel fest, die noch während der Prüfung behoben wurden. Medienberichten war zu entnehmen, dass Personen auf den Sockel des Projekts kletterten und es als Podest nutzten. Der StRH Wien empfahl, den Informationen über das Projekt auf der Vermittlungstafel einen Hinweis anzufügen, dass das Beklettern der Skulptur auf eigene Gefahr erfolgt.

Der StRH Wien unterzog die Institution Kunst im öffentlichen Raum einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	8
1.1	Prüfungsgegenstand	8
1.2	Prüfungszeitraum	8
1.3	Prüfungshandlungen	9
1.4	Prüfungsbefugnis	9
1.5	Vorberichte	9
2.	Allgemeines über KÖR - Kunst im öffentlichen Raum	9
3.	Projekte	10
3.1	Leitidee und Jury	10
3.2	Förderantrag und Förderrichtlinien	11
4.	Sicherheitstechnische Aspekte	13
4.1	Allgemeines	13
4.2	Projekt „siehe da“	14
4.3	Projekt „Schlafendes Pferd“	17
5.	Zusammenfassung der Empfehlungen	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Details zu den Förderanträgen des Jahres 2022	12
Tabelle 2: Details zu den Förderanträgen des Jahres 2023	12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
KÖR	KÖR Kunst im öffentlichen Raum Wien - eine Institution der Stadt Wien Kunst GmbH
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
u.a.	unter anderem
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Curator in residence

Ein Kooperationsprojekt von KÖR mit dem BMEIA zum inhaltlichen Austausch von kuratorischen Ideen für Kunst im öffentlichen Raum, um ausländische künstlerische Strategien zu betrachten und daraus Ideen und Anregungen zu erarbeiten.

Wasserglas

Wasserglas ist ein aus Quarz und unterschiedlichen chemischen Elementen (z.B. Natrium, Kalium, Lithium) zusammengesetztes Glas, das zu Pulver verarbeitet und in Wasser aufgelöst wird. Das flüssige Wasserglas wird auf die Oberfläche aufgebracht und nach dem Verdunsten des Wassers bleibt eine transparente Beschichtung zurück, die u.a. als Grundierung, Bindschicht oder Haftbrücke zwischen zwei Stoffen dient.

Wärmedämmverbundsystem

Ein Wärmedämmverbundsystem ist eine mehrschichtige Konstruktion aus einer Wärmedämmplatte, einem Dünnschichtputz und einem darin eingearbeiteten Armierungsgerüst.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die bei der Stadt Wien Kunst GmbH angesiedelte Institution KÖR initiiert und fördert Kunstprojekte im öffentlichen Raum mit finanziellen Mitteln. Insgesamt bestanden im Prüfungszeitraum drei künstlerische Projekte (davon zwei im Wiener Stadtgebiet), die durch KÖR auch realisiert und betreut wurden. Dabei handelte es sich um eine großvolumige Skulptur, ein abstraktes Bodenbild sowie ein „Curator in Residence“ - Projekt.

Der StRH Wien sah stichprobenweise die Akten der von Künstlerinnen bzw. Künstlern zur Förderung eingereichten Projekte sowie die Protokolle der Jury, welche die Projekte auswählt, der Jahre 2022 und 2023 ein. Die zwei im Prüfungszeitraum im Wiener Stadtgebiet umgesetzten Kunstprojekte wurden weiters einer Prüfung hinsichtlich sicherheitstechnischer Gesichtspunkte unterzogen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Nichtziel der Prüfung war es, die Entscheidungen der Jury zu bewerten bzw. vergabetechnische Aspekte zu beurteilen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im vierten Quartal 2023 und im ersten Halbjahr 2024 von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte November 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der letzten Juniwoche 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2022 und 2023, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Literatur- und Internetrecherchen, Einschau in die Jurysitzungsprotokolle und Förderungsakte sowie Interviews bei KÖR. Ortsaugenscheine der Kunstprojekte fanden in der dritten und vierten Maiwoche statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten:

- MA 28 und Mobilitätsagentur Wien GmbH, Prüfung der Projekte Gürtelfrische West, Coole Straßen und Pop-Up-Radwege, Beantwortung der Fragen 1 bis 13, 20 und 21, Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV vom 14. September 2020, StRH III - 21/20,
- MA 7, Prüfung der Kosten für das Projekt Gürtelfrische West und der damit verbundenen Förderungen, Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV vom 25. September 2020, StRH III - 22/20 sowie
- MA 5, Prüfung des Beteiligungsmanagements, StRH IV - 5-1/15.

2. Allgemeines über KÖR - Kunst im öffentlichen Raum

KÖR wurde im Jahr 2004 gegründet. Anfänglich in der Rechtsform eines Fonds wurde diese Kunstinstitution im Jahr 2007 in die Rechtsform einer GmbH übergeführt.

Mit 1. Jänner 2024 wurde die Kunst im öffentlichen Raum Wien GmbH als eigener Geschäftsbereich in die Stadt Wien Kunst GmbH durch einen Schenkungsvertrag eingegliedert. In der Stadt Wien Kunst GmbH, welche die gesellschaftsrechtliche Trägerin und das organisatorische Dach für weitere Institutionen ist, sind nun die Kunsthalle Wien, Foto Arsenal, das Atelierhaus Wien sowie die neue „KÖR Kunst im öffentlichen Raum Wien“ als Institution eingegliedert.

Als Aufgabenbereich der geprüften Stelle ist die Belebung des öffentlichen Raumes des Wiener Stadtgebietes mit permanenten oder temporären künstlerischen Projekten definiert. Dabei werden die Projekte von KÖR durch Erteilung von Aufträgen an Künstlerinnen bzw. Künstlern abgewickelt und es erfolgt teilweise auch die Auslobung im künstlerischen Wettbewerb.

Durch die Umsetzung der Projekte im öffentlichen Raum können und sollen diese Kunstwerke von allen Menschen erlebt werden können.

3. Projekte

3.1 Leitidee und Jury

KÖR fördert die Entwicklung neuer künstlerischer Entwicklungen unter den Blickwinkeln der Auseinandersetzung der Menschen und Räume sowie der aktuellen Situation der Stadt im Kontext der Präsentation künstlerischer Positionen.

Als Leitidee sind u.a. folgende Aspekte relevant:

- Der Kunst eine aktive Rolle in der Gestaltung, Wahrnehmung und Aneignung von Stadt zu ermöglichen,
- mit der Kunst neue Perspektiven für das Erleben und Handeln in der Stadt aufzuzeigen,
- die öffentlichen Räume aktiv mitzugestalten,
- die Qualität von Kunst im öffentlichen Raum anzuheben, sie zu fördern, zu vermitteln und zu dokumentieren sowie
- eine spezielle Förderung von Künstlerinnen bzw. Künstlern zu ermöglichen.

Diese Leitideen werden mithilfe von Förderungen im künstlerischen Bereich umgesetzt. Für die neutrale Bewertung von durch Künstlerinnen bzw. Künstlern eingereichten Projekten ist eine mehrköpfige Jury eingesetzt.

Die Jury besteht aus fünf Personen und setzt sich aus einer Person der MA 7 - Kultur, einer internationalen oder nationalen Künstlerin bzw. einem internationalen oder nationalen Künstler, einer Architektin bzw. einem Architekten sowie zwei weiteren Kunstexperten, wie beispielsweise einer Kuratorin bzw. einem Kurator, einer Leiterin oder einem Leiter einer Kunstinstitution, die sich mit Kunst im öffentlichen Raum beschäftigt, zusammen.

Die Jurymitglieder sind auf eine Zeitspanne von drei Jahren von der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat für Kultur und Wissenschaft bestellt. Die Geschäftsführung der KÖR übt ein Vorschlagsrecht aus.

Dieses operative Entscheidungsgremium berät über die eingereichten Projekte dreimal jährlich nach den, auf der Homepage der KÖR publizierten, Projekteinreichfristen. Die Jury entscheidet einerseits über die Zustimmung zu einem Projektförderungsantrag und andererseits über die Höhe der Förderung.

3.2 Förderantrag und Förderrichtlinien

Die Bedingungen sowie die Richtlinien für eine Förderung werden auf der Homepage kommuniziert. Ein Formular für einen Förderantrag steht als Download zur Verfügung.

Im Antrag sind folgende Informationen zum angedachten Projekt anzugeben:

- Projekttitle,
- Angaben zur Künstlerin bzw. zum Künstler,
- Angaben zur Rechtsform,
- Kurzbeschreibung des Kunstprojektes,
- Form des Projektes bzw. Angaben zum angedachten Zeitraum des Projektes, (Es wird zwischen temporären Projekten mit maximal zwölf Monaten Ausstellungsdauer oder permanenten Projekten, wie z.B. Denkmäler, die für immer installiert sind, unterschieden.)
- Informationen zum Projektstandort,
- Information, ob erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen sowie
- Angaben zu der Kostenstruktur (Gesamtprojektkosten und Antragssumme an KÖR).

Die Förderrichtlinien der KÖR legen die Grundsätze der Förderung und die Förderungsvoraussetzungen, wie z.B.:

- die künstlerische Auseinandersetzung im urbanen Raum,
- die freie Zugänglichkeit der Projekte im öffentlichen Raum,
- das Vorhandensein der Vollfinanzierung des Projektes sowie
- die Verantwortlichkeit des Erlangens erforderlicher behördlicher Bewilligungen etc. fest.

In den Förderrichtlinien sind die Details der Förderungsvereinbarung zwischen KÖR und der Künstlerin bzw. dem Künstler festgelegt. Ferner werden die Auszahlungsmodalitäten, die Mitteilungs- und Berichtspflichten, der Verwendungsnachweis sowie das Erlöschen der Förderungszusage bzw. Rückforderungen und Rückzahlungen definiert.

Zur Förderung der Kunstprojekte stehen jährlich 800.000,- EUR zur Verfügung. Diese werden von der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft, der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung und der Geschäftsgruppe Innovation, Stadtplanung und Mobilität zur Verfügung gestellt.

Der StRH Wien sah in alle Juryprotokolle der Jahre 2022 und 2023 ein, um einen Überblick über die eingereichten Projekte zu erhalten. In diesem Zusammenhang wurde ausgewertet, wie viele Projekte eingereicht wurden und wie viele davon eine Zustimmung durch die Jury erhielten bzw. wie hoch die genehmigten Förderungsbeträge waren.

Tabelle 1: Details zu den Förderanträgen des Jahres 2022

	eingereichte Projekte	abgelehnt	zugestimmt	Nachbesse- rung	genehmig- ter Betrag (in EUR)
48. Jurysitzung - Februar 2022	35	27	4	4	100.030,00
49. Jurysitzung - Juni 2022	28	23	5	3	151.346,00
50. Jurysitzung - Oktober 2022	20	15	5	2	100.345,00
Summen	83	65	14	9	351.721,00

Quelle: KÖR, Darstellung: StRH Wien

Tabelle 2: Details zu den Förderanträgen des Jahres 2023

	eingereichte Projekte	abgelehnt	zugestimmt	Nachbesse- rung	genehmig- ter Betrag (in EUR)
51. Jurysitzung - Februar 2023	19	17	2	0	51.740,00
52. Jurysitzung - Juli 2023	26	23	2	3	23.592,00
53. Jurysitzung - Oktober 2023	13	11	1	2	52.190,00
Summen	58	51	5	5	127.522,00

Quelle: KÖR, Darstellung: StRH Wien

Von den insgesamt 141 Fördereinreichungen, welche in den Jahren 2022 und 2023 bei KÖR eingebracht wurden, stimmte die Jury 19 Projekten zu. 116 Projekte lehnte sie ab. Den Protokollen der Jurysitzungen war weiters zu entnehmen, dass unabhängig von einer Ablehnung oder Zustimmung zu einem Projekt in 14 Fällen um eine Nachbesserung er-sucht wurde.

Unter dem Aspekt der Nachbesserung fällt u.a. das Fehlen von essenziellen Angaben um das Projekt jurieren zu können, die Klarstellung oder Änderung der Örtlichkeit des Projektes, die nachträgliche Richtigstellung von sich seit der Einreichung veränderten Bedingungen, eine Abklärung der Projektdauer oder die Abstimmung bzgl. behördlicher Genehmigungen.

Die Förderungshöhe der im Betrachtungszeitraum eingereichten Projekte reichte von 500,-- EUR bis 150.000,-- EUR. Die im Jahr 2022 von der Jury positiv bewerteten Projekte hatten eine Förderungshöhe zwischen 5.000,-- EUR und 68.900,-- EUR, jene Projekte aus dem Jahr 2023 zwischen 6.000,-- EUR und 45.740,-- EUR.

4. Sicherheitstechnische Aspekte

4.1 Allgemeines

Der zweite Schwerpunkt der gegenständlichen Einschau behandelte die sicherheitstechnischen Aspekte der zwei künstlerischen Installationen im öffentlichen Raum, die im Prüfungszeitraum im Wiener Stadtgebiet ausgestellt waren.

Dabei handelte es sich beispielsweise um:

- Gefahren durch das Besteigen oder Begehen des Kunstwerkes,
- den Einfluss auf das öffentliche Gut,
- Gefahrenhinweise sowie
- Schäden, wie z.B. durch Vandalismus, Witterung etc.

Den Juryprotokollen entnahm der StRH Wien, dass bei der Bearbeitung der Projektanträge neben der künstlerischen Betrachtung sicherheitstechnische Aspekte von Belang waren.

Die Jury wies etwa auf erforderliche behördliche Genehmigungen, im Vorfeld zu organisierende Abstimmungen mit zuständigen Magistratsdienststellen oder sicherheitstechnische Vorgaben hinsichtlich Standsicherheit oder Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, hin.

Am Beispiel der Standsicherheit erläuterten die Vertreterinnen der KÖR, dass schwere Kunstobjekte lediglich auf zwei Standorten errichtet werden, weil der Untergrund von der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau durch entsprechende tiefbauliche Maßnahmen für hohe Lasten vorbereitet wurde. Dabei handelt es sich um Standorte am Reumannplatz und Am Graben.

4.2 Projekt „siehe da“

4.2.1 Dieses Projekt auf der Mariahilfer Straße im 7. Wiener Gemeindebezirk ist ein temporäres Kunstprojekt, d.h. auf eine Zeit von zwölf Monaten eingerichtet. Das Thema behandelt den Begriff „Eigentum“ anhand einer 30 m² großen rechteckigen Fläche. Das Kunstwerk war vom Juni 2023 bis Juni 2024 angelegt.

Die für dieses Projekt genutzte Fläche wurde lt. KÖR im Vorfeld von der MA 19 - Architektur und Stadtgestaltung ermittelt, da auf der Mariahilfer Straße konsumfreie und für Kunstprojekte zugelassene Flächen definiert sind.

Die Ausführung des Projektes erfolgte durch das Aufbringen einer weißen Beschichtung im o.a. Ausmaß auf die Straßenoberfläche. Um den Abrieb, die Rutschgefahr und die Veränderungen der Farbe durch Umwelteinflüsse zu testen, wurde für dieses Projekt im Vorfeld eine Vergleichsfläche zur Beurteilung durch die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau hergestellt. Ferner wurden Bewilligungen bei der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau hinsichtlich der Gestaltungserlaubnis und bei der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten nach der StVO. 1960 eingereicht.

In der Bewilligung der Gestaltungserlaubnis der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau vom März 2023 waren u.a. Auflagen und Bedingungen verankert bzw. die Örtlichkeit planlich dargestellt. Hinsichtlich der Beschichtung war darin weiße Silikatfarbe mit Quarzsandzugabe beschrieben. Weiters wurden die schriftliche Bekanntgabe der Umsetzung der Gestaltung und die Schad- und Klagloshaltung der Stadt Wien gegenüber Dritten bedungen.

Der StRH Wien stellte hinsichtlich der Bedingung der Gestaltungserlaubnis fest, dass von der beauftragten Architektin keine schriftliche Bekanntgabe der Umsetzung an die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau übermittelt wurde.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien Kunst GmbH, bei künftigen Projekten die Umsetzung der Gestaltung bei der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau zu melden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Bezüglich der Schneeräumung und Reinigung war gemäß der Gestaltungserlaubnis die Stadt Wien ebenfalls gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten. Diesbezüglich existierte eine Korrespondenz mit der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark.

4.2.2 Der StRH Wien besichtigte die Fläche und stellte fest, dass durch die Verwendung der weißen Farbe ein starker Kontrast zum allgemein grau gepflasterten Untergrund der Mariahilfer Straße gegeben und die Fläche somit gut sicht- und wahrnehmbar war.

Beschichtungen von Straßen können insbesondere bei Nässe die Rutschgefahr (z.B. Bodenmarkierungen auf Fahrbahnen) erhöhen. Dem ist durch geeignete Maßnahmen, wie durch das Einstreuen körnigen Materials entgegenzuwirken, um die Oberflächenrauigkeit zu erhöhen.

Laut den Abrechnungsunterlagen war in der zweiten Teilrechnung eine Pauschale für das Grundieren der Fläche mit Wasserglas inkl. einstreuen von sehr feinem Quarzsand sowie die zweimalige Beschichtung der Fläche inkl. einstreuen von sehr feinem Quarzsand in die erste Farbebene zur Erhöhung der Rutschfestigkeit angeführt.

Ob eine in der Gestaltungserlaubnis bedungene und in den Abrechnungsunterlagen angeführte Quarzsandeinstreuung tatsächlich erfolgte, konnte im Zuge der Vor-Ort-Begehung optisch und taktil nicht zweifelsfrei beurteilt werden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien Kunst GmbH, die fachgerechte Ausführung von Projekten, bei denen zur Gewährleistung der Sicherheit technische Vorschriften, Normen etc. einzuhalten oder diesbezügliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, schriftlich bestätigen zu lassen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.2.3 Auf dem nächstgelegenen Lichtmast war eine zweiteilige Vermittlungstafel in Absprache mit der MA 33 - Wien leuchtet montiert. Dieser Absprache bedarf es lt. KÖR hinsichtlich der Form und des Aussehens der Tafel und deren Anbringungshöhe, um eine Gefährdung für die Passanten hintanzuhalten. Auf der Vermittlungstafel war eine bedruckte Klebefolie mit Informationen in deutscher und englischer Sprache zu dem Projekt aufgebracht.

Wie sich im Zuge der Vor-Ort-Besichtigung zeigte, war die Vermittlungstafel korrekt montiert und augenscheinlich unbeschädigt. Angemerkt wurde, dass die bedruckte Folie verunziert wurde. Da die Vermittlungstafel einen wichtigen Bestandteil des künstlerischen Projekts darstellte, vertrat der StRH Wien die Ansicht, dass während der Projektdauer mehrfach Kontrollen durchgeführt und die Folie gegebenenfalls erneuert werden sollten.

Laut KÖR erfolge derzeit eine unregelmäßige Kontrolle der Vermittlungstafeln. Eine Erneuerung der Folie sei bereits beauftragt worden.

4.3 Projekt „Schlafendes Pferd“

4.3.1 Dieses Projekt wurde am Reumannplatz im 10. Wiener Gemeindebezirk realisiert. Ein Bronzeabguss zeigt ein liegendes Pferd, das auf einem quaderförmigen ca. 1 m hohen Sockel ruht. Der Sockel wiederum steht auf einer ca. 20 cm hohen Basis aus Betonguss, deren Grundriss jenen des Sockels überragt. Betrachtende können die Basis betreten und sich mit dem Pferd auf Augenhöhe begeben, wie dies von der Künstlerin und dem Künstler beabsichtigt wurde.

Hinsichtlich der baulichen Ausführung wurde die Basis aus Beton gegossen. Auf dieser ruhte eine Konstruktion aus Stahlprofilen, welche die Bronzefigur trug. Die Hülle des sichtbaren Sockels wurde als Wärmedämmverbundsystem hergestellt.

Für dieses Projekt erteilte die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau im April 2022 eine Gestaltungserlaubnis. Diese ist für die Errichtung einer Baulichkeit im öffentlichen Straßenraum erforderlich. Die Erlaubnis für das Projekt galt ursprünglich vom 1. September 2022 bis zum 30. September 2023. Aufgrund von Verzögerungen bei der Vorbereitung des Projekts nahm KÖR mit der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau schriftlich Kontakt auf und ersuchte um eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2024. Auf den von der geprüften Stelle zur Verfügung gestellten Unterlagen war handschriftlich vermerkt, dass dem Ersuchen im April 2023 stattgegeben wurde.

Weiters lag für das Projekt ein Bescheid über die Bewilligung nach StVO. 1960 durch die MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten vor. Der Geltungszeitraum der Bewilligung lautete 3. April 2023 bis 31. Dezember 2024.

4.3.2 Die Vor-Ort-Begehung durch den StRH Wien ergab Folgendes:

Die Basis und der Sockel der Skulptur hoben sich farblich von der allgemeinen Pflasterung des Reumannplatzes ab, wodurch das Objekt grundsätzlich gut erkennbar war.

Die Skulptur und die Basis zeigten sich in einwandfreiem Zustand. Der Sockel wies im Zeitpunkt der Besichtigung geringfügige Schäden an den Flächen und an den Kanten auf, sodass das Armierungsgewebe sichtbar war. Nach der Ansicht des StRH Wien waren diese ein Resultat der Witterungseinwirkung. Setzungen waren im Umfeld des Kunstwerks nicht erkennbar.

Wie der StRH Wien feststellte, wurden diese Schäden noch während der Prüfung behoben.

4.3.3 Für die Anbringung der Vermittlungstafel an einem Lichtmast stellte KÖR für den Zeitraum vom 15. Juni 2023 bis 31. Dezember 2024 ein Ansuchen um Mitbenutzung an die MA 33 - Wien leuchtet. Die Anbringung wurde im Juni 2023 bewilligt.

Der StRH Wien nahm diese Vermittlungstafel ebenso in Augenschein und stellte dieselben Sachverhalte, wie in Punkt 4.3.2 dargestellt, fest. In diesem Fall wurden lt. Mitteilung der KÖR regelmäßige Kontrollen durchgeführt.

4.3.4 Im Zeitpunkt der Prüfung fand sich in den Printmedien eine Berichterstattung mit Foto, die belegten, dass mehrere Personen gleichzeitig (ca. 20 Personen) auf den Sockel der Skulptur geklettert waren.

Aus der Sicht des StRH Wien war der Sockel aufgrund der bautechnischen Ausführung (Wärmeverbundsystem) nicht als Standfläche geeignet, weil dadurch die Wärmedämmplatten eingedrückt und der Dünnschichtputz beschädigt werden. Darüber hinaus war die Konstruktion des Kunstwerks dadurch einer zusätzlichen statischen bzw. dynamischen Belastung ausgesetzt.

Zu den Feststellungen des StRH Wien merkte KÖR an, dass dieses Projekt temporär angelegt sei und daher wissentlich diese Oberflächenausführung des Sockels gewählt wurde. Zur Realisierung der Intention der erlebbaren Kunst würden Beschädigungen des Sockels durch Besteigen in Kauf genommen, zu deren Behebung eigens Finanzmittel vorgesehen wurden.

Für den StRH Wien war das künstlerische Ansinnen nachvollziehbar. Unbeschadet dessen war dieses Kunstwerk a priori nicht für das Beklettern vorgesehen. Dies erfolgt daher in Eigenverantwortung und erfordert nach Ansicht des StRH Wien einen entsprechenden Hinweis.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der Stadt Wien Kunst GmbH, die Informationen über das Projekt auf der Vermittlungstafel einen Hinweis anzufügen, dass das Beklettern des Kunstwerkes bzw. des Sockels auf eigene Gefahr erfolgt.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Bei künftigen Projekten wäre die Umsetzung der Gestaltung bei der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau zu melden (s. Punkt 4.2.1).

Stellungnahme der Stadt Wien Kunst GmbH:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2:

Die fachgerechte Ausführung von Projekten, bei denen zur Gewährleistung der Sicherheit technische Vorschriften, Normen etc. einzuhalten oder diesbezügliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, wäre schriftlich bestätigen zu lassen (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme der Stadt Wien Kunst GmbH:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 3:

Den Informationen über das Projekt auf der Vermittlungstafel wäre ein Hinweis anzufügen, dass das Beklettern des Sockels auf eigene Gefahr erfolgt (s. Punkt 4.3.4).

Stellungnahme der Stadt Wien Kunst GmbH:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2024